

Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistet dem Angeschuldigten das Recht der Verteidigung. Dieses sehr vage formulierte Recht wird vom Staatsgerichtshof im Lichte der detaillierteren Bestimmungen des Art. 6 EMRK, insbesondere des Abs. 3, interpretiert.<sup>48</sup>

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat sich der Staatsgerichtshof beispielsweise hinsichtlich der Beiziehung eines Dolmetschers im Strafverfahren sowie der Übersetzung von Aktenstücken aus dem Gerichtsakt an der Rechtsprechung des EGMR orientiert.<sup>49</sup>

Das Recht auf Verfahrenshilfe bzw. Pflichtverteidigung wird im Strafverfahren aus Art. 33 Abs. 3 LV abgeleitet und dieser Anspruch im Lichte der Reichweite der Garantien des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK beurteilt. Der Anspruch reicht daher (nur) soweit, als dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist und der Angeklagte oder Beschuldigte einen Verteidiger nicht aus eigenen Mitteln bezahlen kann.<sup>50</sup>

Ein weiteres Beispiel der Bezugnahme auf die EMRK und ihre Auslegung durch den EGMR findet sich in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, dass das Recht auf Verteidigung nur im Strafverfahren, nicht jedoch im Strafrechtshilfeverfahren, Anwendung.<sup>51</sup> Der Staatsgerichtshof verweist in StGH 2008/37 dazu auf die „Strassburger Rechtsprechung“.<sup>52</sup> Tatsächlich bezieht sich diese Rechtsprechung auf einen Auslieferungsfall<sup>53</sup>, wobei ein Grössenschluss zum Ergebnis führt, dass, wenn schon im Rahmen der Auslieferung kein Recht auf Verteidigung besteht, dies noch viel weniger bei sonstigen, weitaus weniger in die Persönlichkeitsrechte eingreifenden Rechtshilfemassnahmen der Fall ist. Angesichts der dynamischen Weiterentwicklung, in der sich das Verfahren der Rechts- und Amtshilfe in Europa insgesamt befindet und der Notwendigkeit, die Fairness des Strafverfahrens „als Ganzes“ zu betrachten<sup>54</sup>, stellt sich gerade in diesem Beispielsfall die Frage, inwieweit diese Rechtspre-

---

<sup>48</sup> StGH 2010/116; näher Tobias Michael Wille, Recht auf wirksame Verteidigung, in: Andreas Kley/Klaus Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52 (2012), S. 438 mit weiteren Nachweisen.

<sup>49</sup> StGH 2010/116; StGH 2010/161, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li).

<sup>50</sup> StGH 2010/23.

<sup>51</sup> Dazu näher Wille, Verteidigung, S. 442 mit weiteren Nachweisen.

<sup>52</sup> StGH 2008/37, [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), Erw. 4.1. Siehe dazu auch StGH 2006/95, Erw. 2.1, auf welche Entscheidung in StGH 2008/37 verwiesen wird.

<sup>53</sup> Vgl. Villiger, Menschenrechtskonvention, S. 255 Rz 401, auf welchen StGH 2006/61, Erw. 2.1, verweist. Vgl. auch Wille, Verteidigung, S. 443; Theo Vogler, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (1986), Rz 247.

<sup>54</sup> Die Wendung „als Ganzes“ beruht auf ständiger Rechtsprechung (vgl. Hans-Heiner Kühne, Art. 6 EMRK, in: Katharina Pabel/Stefanie Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention (2009), Rz 361 mit weiteren Nachweisen).